

# ► Inhalt

## ► Basiswissen ZPO I - Erkenntnisverfahren

<b>I. Grundlagen – Erkenntnisverfahren</b>	<b>7</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Zweck des Zivilprozesses</li><li>• Ablauf des Instanzenzuges</li></ul>	
<b>II. Grundsätze des Verfahrens im Zivilprozess</b>	<b>12</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Dispositionsmaxime</li><li>• Beibringungsgrundsatz</li><li>• Mündlichkeitsgrundsatz</li><li>• Anspruch auf rechtliches Gehör</li><li>• Öffentlichkeitsgrundsatz</li><li>• Grundsatz der Unmittelbarkeit</li><li>• Beschleunigungsgrundsatz</li></ul>	
<b>III. Das Zivilverfahren – Ablauf und Überblick</b>	<b>17</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Ablauf des Zivilverfahrens</li><li>• Streitgegenstandsbegriff</li><li>• Aufbau des Urteils</li></ul>	
<b>IV. Grundformen des Rechtsschutzes im Zivilprozess</b>	<b>25</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Leistungsklage</li><li>• Feststellungsklage</li><li>• Gestaltungsklage</li></ul>	
<b>V. Die Zulässigkeit der Klage</b>	<b>27</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Gerichtsbezogene Voraussetzungen</li><li>• Parteibezogene Voraussetzungen</li><li>• Streitgegenstandsbezogene Voraussetzungen</li></ul>	
<b>VI. Möglichkeiten der Prozessführung</b>	<b>35</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Klagerücknahme</li><li>• Anerkenntnis</li><li>• Verzicht</li><li>• Erledigterklärung</li></ul>	

## **VII. Objektive Klagehäufung** 50

- Die kumulative Klagehäufung
- Die alternative Klagehäufung
- Die Eventualklagehäufung

## **VIII. Die Parteien im Prozess** 56

- Parteibegriff
- Nebenintervention
- Streitverkündung

## **IX. Bedeutung der Rechtskraft und ihre Durchbrechung** 61

- Bedeutung der Rechtskraft
- Formelle Rechtskraft
- Materielle Rechtskraft
- Durchbrechung der Rechtskraft

## **X. Sonderfall: Das Säumnisverfahren** 64

- Grundlagen zum Säumnisverfahren
- Voraussetzungen der Säumnis
- Einspruch gegen ein Versäumnisurteil

## **XI. Sonderfall: Das Mahnverfahren** 72

- Sinn und Zweck
- Ablauf

## **XII. Sonderfall: Einstweiliger Rechtsschutz** 74

- Sinn und Zweck
- Arrest
- Einstweilige Verfügung

## **XIII. Die Rechtsbehelfe** 79

- Rechtsbehelf und Rechtsmittel
- Devolutiveffekt und Suspensiveffekt

## ► Basiswissen ZPO II - Zwangsvollstreckung

### **I. Grundlagen - Zwangsvollstreckungsverfahren** 83

- Sinn und Zweck
- Systematik
- Parteien der Zwangsvollstreckung

### **II. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung** 87

- Antrag
- Titel
- Klausel
- Zustellung
- Vollstreckungshindernisse
- Vollstreckungsverträge

### **III. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen** 93

- Grundlagen der Zwangsvollstreckung
- Ablauf der Zwangsvollstreckung
- Durchführung der konkreten Pfändung

### **IV. Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche** 104

### **V. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung** 104

- Die Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO
- Die Vollstreckungsabwehrklage, § 767 ZPO
- Die Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO
- Die Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO

## ► Vorwort

Nicht nur während des Studiums, sondern gerade auch in Bezug auf die mündliche Prüfung im juristischen Staatsexamen wird von den Studierenden und Prüflingen zu Recht erwartet, dass sie mit den Grundzügen des Prozessrechts vertraut sind. Das vorliegende Skript soll Ihnen bei der weiteren Vorbereitung das notwendige Basiswissen mit auf den Weg geben.

Wert wurde bei der Erstellung insbesondere darauf gelegt, immer wieder auch die **klausur- und examenstypischen Problemfelder** darzustellen und somit eine wertvolle Hilfestellung bei der gezielten Vorbereitung zu bieten.

Die abgehandelten Fragen und Antworten stellen für Sie eine wichtige Grundlage zur Vorbereitung auf die Prüfungswirklichkeit dar. Konzentrieren Sie sich bei Ihrer Vorbereitung auch auf die als Merkposten gegebenen zusätzlichen Informationen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Klausuren aus dem Bereich des Zivilprozessrechts hervorragend anbieten, um Notendifferenzierungen vornehmen zu können, sollten Sie diesen Bereich nicht vernachlässigen.

Viel Erfolg für Ihre Prüfungen wünscht

*Sönke Gödeke*

## II. Grundsätze des Verfahrens im Zivilprozess

### 1. Welcher Aufgabe dienen die Verfahrensgrundsätze? Nennen Sie die wichtigsten von ihnen!

Es wurde schon dargestellt, dass dem Staat eine Justizgewährungspflicht zukommt. Die Pflicht zur Schaffung eines zuverlässigen und geordneten Verfahrens folgt unmittelbar aus dieser Pflicht.

Die Bürger haben aber innerhalb ihrer verfassungsrechtlich geschützten Privatautonomie als Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG die Entscheidungsfreiheit darüber, ob sie ein Zivilverfahren anstreben. Ihnen kommt die sog. Parteiherrschaft über das Verfahren zu.

Die Verfahrensgrundsätze bringen in allgemeiner Form die Wertungen zum Ausdruck, die in den speziellen Verfahrensvorschriften normiert sind. Der Ablauf des gesamten Verfahrens, das Verhalten der Gerichte und der Parteien ist von ihnen geprägt.

Die wichtigsten Verfahrensgrundsätze sind:

- Dispositionsmaxime
- Beibringungsgrundsatz
- Mündlichkeitsgrundsatz
- Anspruch auf rechtliches Gehör
- Öffentlichkeitsgrundsatz
- Grundsatz der Unmittelbarkeit
- Beschleunigungsgrundsatz.

### 2. Was versteht man unter der Dispositionsmaxime?

Die Dispositionsmaxime ist das prozessuale Gegenstück zur Privatautonomie. Sie regelt die Herrschaft der Parteien über das Verfahren und den Verfahrensgegenstand. Innerhalb der Privatautonomie hat der Einzelne das Recht darüber zu entscheiden, mit wem er Verträge eingeht.

Im Hinblick auf einen Prozess hat der Einzelne ebenfalls das Recht zu entscheiden, ob er seine subjektiven Rechte innerhalb des Gerichtsverfahrens durchsetzen möchte oder davon absieht.

**Hinweis:** Im Gegensatz dazu liegt die Herrschaft über das strafprozessuale Verfahren beim Staat. Dieses Officialprinzip ist in § 152 Abs. 1 StPO geregelt.

Der Dispositionsgrundsatz ist durch folgende Erscheinungsformen gekennzeichnet:

- Der Prozess beginnt aufgrund der Willensentscheidung der klagenden Partei.

**Merke:** Wo kein Kläger da kein Richter.

- Der Umfang des Rechtsstreits wird durch die klagende Partei bestimmt. Hierzu muss der Kläger einen bestimmten Antrag stellen, vgl. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.
- Das verhandelnde Gericht ist an diesen Antrag gebunden, vgl. § 308 Abs. 1 ZPO.
- Die Parteien bestimmen über den Fortgang des Verfahrens, vgl. §§ 91a, 269, 307 ZPO.

Der Dispositionsgrundsatz stößt auf Grenzen, wo den Parteien die Dispositionsbefugnis entzogen ist:

- Keine Disposition über Fristen und Termine, vgl. § 227 ZPO.
- Zustellung der Klage (§ 271 ZPO), Ladung zum Termin (§ 274 ZPO) und Zustellung des Urteils (§ 317 ZPO).

### 3. Was versteht man unter dem Verhandlungsgrundsatz (Beibringungsgrundsatz)?

Schon aus der Bezeichnung als Verhandlungsgrundsatz wird deutlich, dass es Aufgabe der Parteien ist, die entscheidungserheblichen Tatsachen vor dem Gericht beizubringen. Es obliegt ihnen, den Streitstoff in den Prozess einzuführen, über seine Feststellungsbedürftigkeit zu entscheiden und die Feststellung des Streitstoffs zu betreiben, vgl. § 282 Abs. 1 ZPO.

**Merke:** Dieser Grundsatz folgt aus der römisch-rechtlichen Tradition und wird auf lat. als „Da mihi facta, dabo tibi ius“ (Gib mir Fakten und ich werde dir Recht geben) bezeichnet.

Das Gericht ist insoweit an den Tatsachenvortrag der Parteien gebunden.

**Beachte:** Rechtsausführungen schuldet der Kläger nicht. Denn auch hier gilt der römisch-rechtliche Grundsatz „jura novit curia“ (das Recht kennt das Gericht).

Der Grund für die Existenz des Verhandlungsgrundsatzes liegt darin, dass es kein öffentliches Interesse gibt, dass Gerichte die Wahrheit von Tatsachen im Hinblick auf solche privatrechtlichen Rechtsbeziehungen ermitteln, die allein der Verfügungsgewalt der Individuen unterliegen.

**Merke:** Das Gegenstück hierzu bildet der bspw. im Strafprozess anzutreffende Amtsermittlungsgrundsatz, vgl. §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO.

Der Verhandlungsgrundsatz findet seine Grenzen innerhalb

- der richterlichen Aufklärungspflicht gemäß § 139 ZPO,
- der den Parteien obliegenden Wahrheitspflichten, § 138 ZPO,
- solcher Beweiserhebungen, die von Amts wegen erfolgen, §§ 142, 144, 448 ZPO.